



Bereich: Soziales
Az:
Datum: 25.09.2015

2015/240
öffentlich

Tischvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	01.10.2015	

Betreff

Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel bei den Buchungsstellen 31.04.543987 - Sonstige Geschäftsausgaben Erstaufnahmeeinrichtung Flüchtlinge- und 31.04.523718 - Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude Erstaufnahmeeinrichtung Flüchtlinge.

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel genehmigt eine Haushaltsüberschreitung in Höhe von 225.000 € bei der Buchungsstelle 31.04.523718 – Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude Erstaufnahmeeinrichtung – und in Höhe von 210.000 € bei der Buchungsstelle 31.04.543987 – Sonstige Geschäftsausgaben Erstaufnahmeeinrichtung Flüchtlinge -.

Die Deckung des Mehraufwandes in der Ergebnisrechnung erfolgt durch bereits vereinnahmte Abschlagszahlungen des Landes bei der Buchungsstelle 31.04.4422.11.

Entsprechendes gilt für die korrespondierenden Erträge und Auszahlungen des Finanzplans bei diesen Buchungsstellen.

Beisenherz
Bürgermeister

Eckhardt
Beigeordneter

Sachverhalt

Ab dem 21.07.2015 wurde im Rahmen der verpflichtenden Amtshilfe nach § 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NW (VwVfG NW) auf Grund der angespannten Lage beim Zuzug von Flüchtlingen in Castrop-Rauxel eine Notunterkunft eingerichtet. Die Kosten der verpflichtenden Amtshilfe im Rahmen der Flüchtlingsunterbringung und Betreuung hat das Land Nordrhein-Westfalen zu tragen. Im Rahmen von überplanmäßigen Ausgaben wurden bei den Buchungsstellen 31.04.543985, 31.04.543986, 31.04.543987 31.04.543718 jeweils 75.000 € zur Verfügung gestellt, um die Notunterkunft zeitnah bewirtschaften zu können. Bei den Buchungsstellen 31.04/0606.783210 und 31.04/0606.783110 wurden insgesamt 15.000 € für investive Anschaffungen zur Verfügung gestellt.

Der Haushaltsansatz bei der Buchungsstelle 31.04.523718 – Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude Erstaufnahmeeinrichtung - muss von 75.000 € um weitere 150.000 € auf 225.000 €, bei der Buchungsstelle 31.04.543987 – Sonstige Geschäftsausgaben Erstaufnahmeeinrichtung Flüchtlinge – von 75.000 € um weitere 135.000 € auf 210.000. € verstärkt werden. Deckungsmittel stehen zur Verfügung, da vom Land NW jeweils zwei Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 300.000 € angefordert und auch bereits vereinnahmt wurden.

Über die Bereitstellung der zusätzlich benötigten Haushaltsmittel muss im vorliegenden Fall der Rat der Stadt Castrop-Rauxel entscheiden, da Haushaltsüberschreitungen von mehr als 75.000 € als erheblich anzusehen sind und damit der Zustimmung des Rates bedürfen.

Beteiligte Bereiche	Stadtkämmerin
Kurzzeichen	

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen -

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	435.000 €
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	€

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	435.000 €
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	€

(Daten zur Investitionsmaßnahme
siehe Anlage 2)

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☒ Buchungsstelle: 31.04.442211

NEIN ☐ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.

☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.

☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2016	2017	2018	2019	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐ gesichert

☐ nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.